

Satzung

für die Entschädigung von Angehörigen der FFW Tüttleben

Auf der Grundlage der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (Thür.Fw.Entsch.VO) vom 21.12.1993 und des § 44 Abs. 1 Nr. 5 u. 6 sowie des Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) beschließt der Gemeinderat Tüttleben die Entschädigungssatzung für Angehörige der FFW Tüttleben für ständige und besondere Dienstleistungen mit folgendem Inhalt:

§ 1

Grundsatz

- (1) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Umlagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen sowie in den Fällen des § 1 Abs. 2 auch während der Heranziehung zu besonderen Dienstleistungen entstehenden Verdienstauffälle abgegolten.
- (2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz oder teilweise verzichtet werden. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt.

§ 3

Erstattung besonderer Aufwendungen

- (1) Neben dem monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:
 1. Verdienstauffall in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThBKG, § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.
 2. Bei dienstlicher Benutzung des privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die Anschlußgebühren.
- (2) Reisekosten sind nach den für Beamte des gehobenen Dienstes geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes zu berechnen.

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Pauschbetrag der Aufwandsentschädigung (§ 4) wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu bezahlen.

§ 5

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstschaft verboten ist.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ortsbrandmeister

Die monatliche Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters besteht aus dem Grundbetrag von 50,00 DM.

§ 7

Aufwandsentschädigung des ständigen Vertreters des Ortsbrandmeisters

Die monatliche Entschädigung des ständigen Vertreters des Ortsbrandmeisters besteht aus dem Grundbetrag von 30,00 DM.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 14 Abs. 4 ThBKG)

- (1) Die Aufwandsentschädigung des Ausbilders in der Feuerwehr beträgt je Ausbildungsstunde 30,00 DM.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Jugendfeuerwehrwartes beträgt mindestens 40,00 DM,
die des Gerätewartes mindestens 30,00 DM.

§ 9

Aufwandsentschädigung in besonderen Fällen

- (1) Muß Aufgrund des Einsatzgeschehens die Feuerwehr ständig bereitgehalten werden, die ihren Einsatzwert und ihre Einsatzhäufigkeit einer hauptamtlichen Feuerwehreinheit ähnlich ist, so kann auf Antrag der Gemeinde durch das Landesverwaltungsamt über das übliche Maß hinausgehenden Belastung ebenfalls zu den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gehören, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.
- (2) Die Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen im Sinne des Abs. 1, richtet sich nach Art und Umfang der Aufgabe und kann in Form eines monatlichen Pauschbetrages auf der Grundlage eines Stundensatzes gewährt werden.
Dabei dürfen folgende Höchstsätze nicht überschritten werden.
Bei einer Heranziehung von mehr als 30 - 50 Std.
- | | |
|-----------------------------------|---------------------------------|
| mtl. Pauschalbetrag von 200,00 DM | Stundensatz 4,00 DM |
| mehr als 50 Std. | 500,00 DM Stundensatz 5,00 DM |
| mehr als 100 Std. | 1.000,00 DM Stundensatz 5,50 DM |
- (3) Eine Aufwandsentschädigung kann auch, soweit eine Heranziehung von mehr als 30 Std. entschädigt werden soll, nach der Zahl der Stunden gewährt werden. Dabei darf der im Absatz 2 festgelegte Höchstsatz je Stunde nicht überschritten werden.

Schlußbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am 29.02.96 in Kraft.

Tüttleben, den 29.02.96


Kurz
Bürgermeister

